

Sportordnung des Landestanzsportverbandes Bayern e.V.



(Stand: 12. Dezember 2022)

I. Anwendungsbereich

Diese Ordnung enthält allgemeine Bestimmungen für den Sportbetrieb im LTVB für den Bereich Standard/Latein, insbesondere für den Zentralen Wertungsrichtereinsatz und den Kleinen Sportausschuss des LTVB.

II. Regelungen für den Sportbetrieb

1. Startpflicht bei Landesmeisterschaften

Bei allen bayerischen Landesmeisterschaften besteht Startpflicht für alle Paare der jeweiligen Startklasse. Ausnahmen von der Startpflicht genehmigt der Sportdirektor Leistungssport auf Grundlage eines vor dem Termin der Landesmeisterschaft eingereichten und begründeten Antrag des Paares.

Paare, die ihrer Startverpflichtung nicht nachkommen, erhalten für die Dauer eines Jahres ab dem Termin der Landesmeisterschaft keine Showtanz- und Auslandsstartgenehmigung.

2. Genehmigung von Turnieren im Jugendbereich

Turniere im Jugendbereich werden nur noch nach folgenden Grundsätzen genehmigt:

- an Kaderterminen finden keine Turniere der B/A-Klassen statt.
- an folgenden Terminen werden keine Turniere im Jugendbereich genehmigt:
 - Landesmeisterschaften im Jugendbereich,
 - Jugendvollversammlung des LTVB,
 - Alpenseminar,
 - Trainingscamp Latein/Standard,
 - Jugendfreizeit (LTVB).
- an Deutschen Meisterschaften/Deutschlandpokalen/Ranglistenturnieren sind die jeweiligen Klassen gesperrt.
- LTVB-Veranstaltungen haben Vorrang.
- Die schnellsten Anmeldungen werden bevorzugt.

- "48er-Regelung": Finden an einem Wochenende an beiden Tagen alle 24 Klassen im Jugendbereich statt, so gibt es am Wochenende zuvor und danach kein Turnier im Jugendbereich.

3. Startgebühren bei Landesmeisterschaften

Bei Landesmeisterschaften werden keine Startgebühren erhoben.

4. Kriterien für die Vergabe von Landesmeisterschaften

Die Vergabe von Landesmeisterschaften erfolgt anhand der nachfolgenden Kriterien:

Unverzichtbare Forderungen:

- Keine Beitragsrückstände des bewerbenden Vereins.
- Verein muss mindestens ein Sportturnier im vergangenen Jahr veranstaltet haben.
- Ermöglichen von Online-Startmeldungen.
- Parkett bei Standardmeisterschaften.

Folgende Auflagen muss der Verein erfüllen:

- Erfrischungsgetränke für die Paare bereitstellen.
- Zwei Rechenteams für das Protokoll (eines davon mit anerkannter Turnier-Software, Skating-System inkludiert).
- Medizinische Erstversorgung muss während der gesamten Veranstaltung gewährleistet sein (im Saal anwesend).
- Eintrittskarten für das Präsidium inklusive Begleitpersonen und Reservierung guter Sitzplätze (Anzahl wird mitgeteilt).
- Sitzplatz für LTVB-Fotografen in der vordersten Sitzreihe.
- Dem vom Präsidium benannten Trainern ist freier Eintritt zu gewähren.
- Shows von Professionals sind im Rahmenprogramm nicht erlaubt.
- Der Höhepunkt der Veranstaltung ist die Siegerehrung - danach sind keine Showdarbietungen mehr erlaubt.
- Zur Siegerehrung ist die Bayernhymne zu spielen (nur Tonträger).

Hinweis:

Das Präsidium des LTVB behält sich grundsätzlich vor, die Turnierleitung und einen Chairman zu bestimmen. Die hierdurch anfallenden Kosten werden vom LTVB entsprechend der Vergütung für Wertungsrichter übernommen.

Allgemeine Hinweise:

Das LTVB-Präsidium orientiert sich bei der Vergabe an den im Bewerbungsformblatt benannten Kriterien. Sie dienen als Entscheidungsgrundlage.

Das Präsidium behält sich trotzdem vor, Vergaben aus gutem Grund abweichend vom Bewertungsergebnis vorzunehmen.

Bewerbungen für die Ausrichtung einer Landesmeisterschaft können nur mit dem auf der LTVB-Homepage erhältlichen Bewerbungsformblatt erfolgen.

III. Zentraler Wertungsrichtereinsatz (ZWE)

1. Zweck des Zentralen Wertungsrichtereinsatzes (ZWE)

- 1.1. Für Turniere im Bereich des LTVB erfolgt ein zentraler Einsatz der Wertungsrichter. Von den nachfolgenden Regelungen sind betroffen
- offene Turniere,
 - Landesmeisterschaften,
 - in Einzelfällen Breitensportwettbewerbe und
 - in Einzelfällen Einladungsturniere.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Formationsturniere, für die gesonderte Regelungen bestehen.

1.2 Der ZWE bezweckt:

- eine möglichst ausgewogene Besetzung der Turniere mit Wertungsrichtern unter weitgehender Berücksichtigung der örtlichen Belange (Kostenminimierung)
- einen möglichst ausgewogenen Einsatz aller dem ZWE zur Verfügung stehenden Wertungsrichter.
- eine möglichst intensive Einbindung der Wertungsrichter mit C-Lizenz. Ziel soll sein, diesen WR den Einstieg zum Erwerb der A-Lizenz zu erleichtern und WR A/S zu entlasten. In diesem Sinne sollten die Vereine darauf achten, dass auch Turniere mit lizenzspezifischer Klasseneinteilung vorgesehen werden (bis C-Klasse).

2. Beauftragter für den zentralen Wertungsrichtereinsatz

- 2.1. Zur Durchführung des zentralen Wertungsrichtereinsatzes beruft das Präsidium des LTVB einen oder zwei Beauftragte für den ZWE.
- 2.2. Der/die Beauftragte/n sind dem Bereich des Sportdirektors Leistungssport zugeordnet.
- 2.3. Die Erfüllung von dispositiven Teil-Aufgaben des ZWE kann das Präsidium des LTVB an weitere Personen delegieren.

3. ZWE-Disposition

- 3.1. Die ZWE-Disposition erfolgt in zwei Zyklen. Hierzu müssen die Turnieranmeldungen - vollständig und zweifelsfrei ausgefüllt - vier Monate vor dem Beginn des jeweiligen Zyklus beim Sportdirektor Leistungssport vorliegen. Die Stichtage hierfür sind für das
- Turniere im Zeitraum Januar-Juli: der 1. September des Vorjahres
 - Turniere im Zeitraum August-Dezember: der 1. April des laufenden Jahres

Maßgebend ist der Eingangsvermerk des Sportdirektors Leistungssport.

- 3.2. Bei verspätetem Eingang einer Turnieranmeldung oder nicht fristgerechter Beseitigung von Unklarheiten werden Gebühren in vierfacher Höhe fällig und zwar unabhängig von etwaigen Verstößen gegen Bestimmungen der Turnier- und Sportordnung des DTV (TSO) und deren Folgen.
- 3.3. Der Beauftragte des ZWE überträgt aufgrund der termingerechtl. vorliegenden Turnieranmeldungen (Abschnitt 3.1) die Daten in die ZWE-Datenbank. Aus diesem gehen alle für weitere Dispositionen notwendigen Daten hervor. Die Turniere der jeweiligen Zeiträume sind bis 3 Monate vor Beginn des jeweiligen Zeitraums in der Datenbank hinterlegt.
- 3.4. Die WR geben daraufhin alle möglichen als WR einsetzbaren Termine in der ZWE-Datenbank frei. Die Terminfreigaben müssen durch die WR aktuell gehalten werden.
- 3.5. Die Terminfreigabe muss durch den WR unverzüglich – binnen einer Woche – in der ZWE-Datenbank erfolgen.

- 3.6. Der Beauftragte für ZWE (oder sein Bearbeiter) verständigt die eingeteilten WR über die in Anspruch genommenen Termine und benennt dem Veranstalter baldmöglichst die für den Einsatz vorgesehenen WR mit allen notwendigen Angaben.
- 3.7. Kann ein WR aus zwingenden Gründen einen bereits vereinbarten Einsatztermin nicht einhalten, so muss er den ZWE unter der ihm genannten Anschrift frühzeitigst verständigen. Sofern der WR gegebenenfalls mit dem veranstaltenden Verein Absprachen z.B. wegen Übernachtungsmöglichkeit getroffen hat, muss er den Verein von sich aus über seine Absage verständigen. Im Normalfall wird der Verein automatisch durch die Änderungsmitteilung des ZWE über den WR-Wechsel informiert.
- 3.8. Bei Turnieren mit mehr als 5 WR kann aufgrund mangelnder Paarungen eine WR-Reduzierung beantragt werden. Zwingend notwendig dazu ist die Angabe der Anzahl der Paare pro Klasse an den Sportdirektor Leistungssport (Termin: Mittwoch vor der Veranstaltung 20:00 Uhr). Dieser entscheidet über Klassen-/Gruppenkombination(en) und WR-Reduzierung(en) und informiert den ZWE.
4. Allgemeine Bestimmungen
- 4.1. Offene Turniere
- Jeder Verein hat das Recht, einen clubeigenen WR mit entsprechender Lizenz für den Einsatz bei einem eigenen Turnier zu benennen. Neben dem verständlichen wirtschaftlichen Aspekt der Kostenminimierung soll diese Maßnahme als Anreiz für die Vereine dienen, ggf. WR aus den eigenen Reihen ausbilden zu lassen. ZWE-Gebühren sind fällig.
- 4.2. Landesmeisterschaften
- Die Benennung der Wertungsrichter für Landesmeisterschaften erfolgt nach den Regelungen in Ziffer IV. dieser Ordnung.
- 4.3. Breitensportwettbewerbe
- Der Veranstalter von Breitensportwettbewerben kann die Organisation der Wertungsrichtereinsätze durch den ZWE organisieren lassen. Bei Inanspruchnahme des ZWE sind ZWE-Gebühren zu entrichten. Da die Anmeldung dieser Turniere meist kurzfristig erfolgt, sind die Stich-

tage für die Turnieranmeldung 1. April und 1. Sept. nicht relevant. Die erhöhte ZWE-Gebühr kommt nicht zur Anwendung.

4.4. Einladungsturniere

Bei Einladungsturnieren bis zu vier Nationen übernimmt der ZWE die Organisation des WR-Einsatzes. Der veranstaltende Verein darf eine Minorität an WR selbst vorschlagen. Der ZWE ist gehalten, diesen Wunsch zu akzeptieren, wenn keine übergeordneten, berechtigten Interessen entgegenstehen und organisiert den WR-Einsatz. In diesem Falle sind ZWE-Gebühren zu entrichten.

Bei Einladungsturnieren mit vier und mehr teilnehmenden Nationen kann der Veranstalter in Abstimmung mit dem DTV den WR-Einsatz organisieren. In diesem Falle entfallen die ZWE-Gebühren.

4.5. Formationsturniere

Die Benennung der Wertungsrichter für die Formationsturniere wird vom Beauftragten des LTV in Verbindung mit dem ZWE vorgenommen. Hierfür werden vom ZWE des LTVB keine Gebühren erhoben.

5. Einsatz von landesfremden Wertungsrichtern

Das Einbinden von einsatzbereiten Wertungsrichtern anderer Landesverbände ist aus sportlicher Sicht zu befürworten. Hierbei sind die örtlichen Belange der Kostenminimierung gebührend zu berücksichtigen.

6. Gebühren bzw. WR-Vergütungen

6.1. ZWE-Gebühren

- 6.1.1. Der finanzielle Aufwand des LTVB für die Durchführung des ZWE wird den ausrichtenden Vereinen gemäß den Maßgaben der Finanzordnung mit einem Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.
- 6.1.2. Die ZWE-Gebühren sind in der Finanzordnung festgelegt; bei verspäteter Anmeldung wird gemäß Finanzordnung eine erhöhte ZWE-Gebühr berechnet. Bei einem kompletten Ausfall eines Turniers werden keine ZWE-Gebühren erhoben, sofern der Sportdirektor Leistungssport und der ZWE von der Absage informiert und das Turnier ordnungsgemäß beim DTV abgemeldet wurde.

- 6.1.3 Eine Angleichung der festgesetzten Gebühren an den tatsächlichen Aufwand ist jeweils für ein neues Haushaltsjahr möglich.
- 6.2. WR-Vergütungen
- 6.2.1. Alle den Wertungsrichtern zustehenden, nachfolgend genannten Vergütungen sind in bar und vor/nach der letzten Endrunde auszuführen.
- 6.2.2. Die Spesenregelung gilt sowohl für offene Turniere, Landesmeisterschaften als auch für Einladungsturniere. Für Breitensportturniere gilt die Spesenregelung, sofern der Ausrichter mit den Wertungsrichtern vorab keine abweichenden Vergütungsregeln vereinbart hat.
- 6.2.3. Kilometergeld:
0,30 € pro km (Wohnort - Veranstaltungsort ggf. Hotel - und zurück zum Wohnort), maximal 200,00 €, für Landesmeisterschaften maximal 300,00 €.
Wertungsrichter, die für einen bayerischen Verein werten, aber außerhalb Bayerns wohnen, erhalten eine Erstattung der km nur für die Entfernung von der Landesgrenze zum Austragungsort.
- 6.2.4. Tagesspesen:
• bis zu vier Stunden Einsatz: 20,- €
• für jede weitere Einsatzstunde: 5,- €
- 6.2.5. Zu den Einsatzstunden nach 6.2.4. gehören auch Turnierpausen. Für die Zeitabrechnung zählt der gesamte Turniertag. Findet am gleichen Tag ein Sport- und ein Ballturnier statt, so sind Tagesspesen auch für die Zeit zwischen Turnierende des Sportturniers und Turnierbeginn des Ballturniers zu vergüten.
- 6.2.6. Der Ausrichter hat dem Wertungsrichter ab einer Anfahrtstrecke von 200 km (einfache Wegstrecke) eine Übernachtung zu stellen, wenn die Veranstaltung nach 22.00 Uhr endet. Bei Landesmeisterschaften ist dem Wertungsrichter ab einer Anfahrtsstrecke von 300 km (einfache Wegstrecke) bei Turnierbeginn 12.00 Uhr oder früher eine Übernachtung vor dem Turnier und/oder bei Turnierende 20.00 Uhr oder später eine Übernachtung nach dem Turnier zu stellen. Ein Anspruch auf Barauszahlung der Übernachtungskosten besteht nicht.
- 6.2.7. Ersatzwertungsrichter für einen Teil des Turniers erhält für jede begonnene Einsatzstunde 5,- €. Ersatzwertungsrichter, die das komplette Turnier werten, erhalten die normalen WR-Vergütungen.

- 6.2.8. Nach Turnierbeginn eintreffende WR erhalten Tagesspesen für die jeweilig verbliebenen Einsatzstunden und die Fahrtspesen.

IV. Vergabe WR Landesmeisterschaften und WR-S/Topf WR

1. Verfahrensweise

- 1.1. Der Sportdirektor Leistungssport erstellt zusammen mit den/dem Beauftragten für den Zentralen Wertungsrichtereinsatz als Entscheidungsgrundlage für das Präsidium des LTVB eine begründete Beschlussvorlage:
a) für den Einsatz der Wertungsrichter für Landesmeisterschaften,
b) für die Vorschlagsliste zum DTV-SAS für die Ernennung von WR-S,
c) für die Vorschlagsliste zum DTV-SAS für die Ernennung von Topf-WR.
- 1.2. Für die Beschlussfassung im Präsidium ist vom Sportdirektor Leistungssport zusammen mit der Beschlussvorlage eine Gesamtliste der bayerischen WR A/S und der Topf-WR DTV vorzulegen.
- 1.3. In der Beschlussvorlage sind für jede Landesmeisterschaft gesondert zu vermerken:
a) die für den Einsatz vorgeschlagenen Wertungsrichter,
b) alle Wertungsrichter, die die unter IV., 2. aufgeführten Kriterien grundsätzlich erfüllen.

2. Einsatzkriterien von Wertungsrichtern für Landesmeisterschaften

- 2.1. Bei der Auswahl der Wertungsrichter für Landesmeisterschaften sind grundsätzlich alle bayerische WR A/S zu berücksichtigen.
- 2.2. Die Auswahl der Wertungsrichter soll nach Möglichkeit anhand folgender Vorgaben erfolgen:
Anzahl der Wertungsrichter:
a) Landesmeisterschaften D/C/B/A-Klasse und Senioren S-Klasse
5 WR-A/S, davon 2 LTVB, 3 andere LTV
b) Landesmeisterschaften Hauptgruppe S-Klasse
7 WR-S, davon 3 LTVB, 4 andere LTV

Bei der Einladung von WR anderer LTV sollen Topf-WR bevorzugt werden. WR, die in der zu wertenden Disziplin selbst aktiv getanzt haben, sollen bevorzugt eingesetzt werden. WR sollen in zwei aufei-

inander folgenden Jahren nicht für die gleiche Landesmeisterschaft eingesetzt werden.

3. Vorbereitung der Vorschlagsliste zum DTV-SAS

- 3.1. Das Präsidium des LTVB beschließt auf Vorschlag des Sportdirektor Leistungssport die Wertungsrichter, die vom Sportdirektor Leistungssport beim DTV-SAS für die Ernennung und Verlängerung zum WR-S und zum Topf-WR vorgeschlagen werden.

V. Sanktion von WR-Fehlverhalten

- 1.1. Der Sportdirektor berichtet dem Präsidium über Wertungsrichter, die sich bei ihrer Wertungsrichter Tätigkeit nicht an die Vorgaben der TSO gehalten haben.
- 1.2. Das Präsidium kann gegen solche Wertungsrichter – nach vorheriger Anhörung des betroffenen Wertungsrichters – nachfolgende Sanktionen festlegen:
- a) gegen den Wertungsrichter einen Verweis aussprechen,
 - b) Ausschluss bei der Vergabe von Einsätzen bei Landesmeisterschaften für einen bestimmten Zeitraum,
 - c) Ausschluss bei der Vergabe von Einsätzen bei offenen Turnieren, Einladungsturnieren und Breitensportwettbewerben für einen bestimmten Zeitraum,
 - d) Antrag auf Nichtverlängerung der S-Lizenz oder der Topf-Zugehörigkeit im DTV-SAS.
- 1.3. Der betroffene Wertungsrichter ist über die gegen ihn verhängte Sanktion durch das Präsidium schriftlich zu informieren.
- 1.4. Gegen die verhängte Sanktion steht dem Wertungsrichter das Recht der Berufung an den Verbandsrat zu, der endgültig entscheidet.
- 1.5. Die Regelungen der TSO und der Verbandsgerichtsordnung des DTV bleiben hiervon unberührt.